

Niederschrift
über Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Dienstag, 09.03.2021, 18:00 Uhr,
im Gemeindehaus in Gransdorf

Anwesend

Vorsitz

Herr Timo Willems, Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Alfred Stuckart
Frau Andrea Fritzen
Herr Helmut Kremer
Herr Klaus Burbach
Herr Manuel Kremer
Herr Jörg Jeitner
Herr Udo Thome

Verwaltung

Herr Jannik Hüweler

(Zugleich als Schriftführer)

Abwesend

Mitglieder

Herr Arno Grün

- entschuldigt -

Auf Einladung nehmen teil:

Herr Klaus Remmy, Büro FoNat, Pluwig	(zu TOP 1)
Herr Jürgen Weis, Leiter Forstamt Bitburg	(bis TOP 3)
Herr Richard Wagner, Revierleiter	(bis TOP 3)

Die Sitzung wird eröffnet um 18:00 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen. Durch einstimmige Beschlussfassung wird die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 9) Grundstücksangelegenheit ergänzt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Forsteinrichtung
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des Biotopbaum-, Altbaum- und Totholzkonzept (BAT-Konzept) im Gemeindewald
- 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land - Teilstreichung für den Bereich "Windenergie";
- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO
- 5 Umsetzung der Straßenbeleuchtung bei der Biermühle

6 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Personalangelegenheit
- 8 Auftragsvergabe; Unterhaltungsmaßnahmen an Wirtschaftswegen
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Forsteinrichtung

Seitens des Forstamtes Bitburg wurde das Büro FoNat, Pluwig, mit der notwendigen Neuaufstellung des Forsteinrichtungswerkes für die OG Gransdorf beauftragt.

Herrn Remmy stellt die durchgeführten Planungsarbeiten vor und erläutert die angewandte Vorgehensweise zur Erstellung des Forsteinrichtungswerkes.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt den vom Büro FoNat durchgeführten Arbeiten zur Erstellung des Forsteinrichtungswerkes zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
8	0	0

Zu TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021

Mit der Sitzungseinladung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2021 zugestellt. Die Ansätze wurden von den anwesenden Vertretern des Forstamtes vorgetragen und erläutert.

Es wurde ein Fehlbetrag i. H. v. 3.564,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat den Forstwirtschaftsplan 2021 wie im Entwurf vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
8	0	0

Zu TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des Biotopbaum-, Altbaum- und Totholzkonzept (BAT-Konzept) im Gemeindewald

Die Regelungen zum Naturschutz auf EU-, Bundes- und Landesebene wirken vermehrt in die tägliche Arbeit im Wald hinein. So bei der Wiederbewaldung, bei der Waldentwicklung und Waldflege, bei der Bereitstellung von Holz sowie bei Maßnahmen zum Waldschutz.

Biodiversität und Artenvielfalt, Schutz und Erhalt von Lebensstätten und Lebensräumen aller – und nicht nur seltener und vom Aussterben bedrohter – Arten müssen bei Planung und Durchführung der forstbetrieblichen Maßnahmen beachtet werden. Dazu dient auch das sogenannte BAT-Konzept.

BAT steht für Biotopbaum-, Altbaum- und Totholz. Landesforsten Rheinland-Pfalz und die oberste Naturschutzbehörde haben dieses Konzept im Jahr 2011 für den Staatswald in enger Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger erarbeitet und eingeführt.

Da es alle notwendigen Aspekte im Bereich von Naturschutz und Arbeiterschutz berücksichtigt und zusammenführt, hatte der Gemeinde- und Städtebund empfohlen, dass die waldbesitzenden Gemeinden das BAT-Konzept zur Anwendung bringen und beschließen sollten. Alternativ kann jede waldbesitzende Gemeinde auch ein in Teilen davon abweichendes oder ein ganz eigenes Konzept erstellen.

Ziel des proaktiv wirkenden BAT-Konzeptes ist es, die naturschutzrechtlichen Belange mit den betrieblichen Anforderungen insbesondere zum Arbeits- und Unfallschutz in der Holzernte in Einklang zu bringen. Es hilft, dass z.B. Entscheidungen getroffen werden dürfen, gefährliche Biotopbäume, dort, wo sie für die Arbeit im Wald eine große Gefahr darstellen, entfernt werden dürfen. Dies auch dann, wenn für sich genommen, jeder Biotop- und Totbaum aus Naturschutzgründen einen mehr oder weniger großen ökologischen Wert hat.

Zum Ausgleich dafür sollen an anderen Stellen in stärker gruppierter Verteilung als „Trittsteine“ wirkende Biotopbäume, alte Bäume und abgestorbene Bäume stehend oder liegend erhalten bleiben, im Wald markiert und digital erfasst werden.

Das Konzept schützt nicht nur die im Wald arbeitenden und handelnden Personen. Das Vorhandensein eines BAT-Konzeptes, nachgewiesen durch dokumentierte Beschlussfassung, kann im Einzelfall auch finanzielle Vorteile mit sich bringen. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, werden für ein BAT-Konzept taugliche Waldbereiche als potenzielle Flächen in die Umweltvorsorgeplanung mit aufgenommen. Dabei wäre die Voraussetzung geschaffen, dass bei sich bietenden Gelegenheiten Eingriffsverursacher darauf zurückgreifen können. So könnte sich die jeweilige Ortsgemeinde selbst, z.B. bei der Ausweisung von Baugebieten, dann neu ausgewiesene BAT-Elemente als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkennen lassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf beschließt am 09.03.2021 für ihren Gemeindewald:

Die Anwendung gemäß BAT-Konzept Landesforsten ohne jegliche Modifikation.

Der Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung des BAT-Konzeptes wird von der Forstamtsleitung im Benehmen mit dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister/in festgelegt.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt zum Ende des Kalenderjahres kann das BAT-Konzept ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, jederzeit dem Forstamt ein eigenes oder mit Modifikationen versehenes BAT-Konzept vorzulegen, auch wenn das BAT-Konzept der Landesforsten beschlossen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
8 0 0

Zu TOP 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land - Teilfortschreibung für den Bereich "Windenergie";
- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zuständig für die Aufstellung /

Änderung / Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 203 Abs. 2 BauGB den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

Mit den sachlichen Teilfortschreibungen "Windkraft" will der Verbandsgemeinderat Bitburger Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbinden. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen unzulässig sein.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die künftige Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Das LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich "Erneuerbare Energien" unterzogen. Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumord-

nungsplan der Region Trier beabsichtigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes (ROP).

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilstudie des LEP IV zulässig sind, sind Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat hat die Teilstudie "Windkraft" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiterentwickelt.

Aus den Entscheidungen des BVerwG vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 u. 4 CN 2.11, ergibt sich eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im Weiteren Planverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im nachfolgenden hatte der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien (bspw. sog. Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen). Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Flächennutzungsplan substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft. Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind unter dem Link:

<https://bitburgerland.de/fnp-windkraft>

die zeichnerischen Planentwürfe mit Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Sondergutachten zur Verwendung hinterlegt.

Die Planunterlagen und weiteren Informationen beruhen auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassungen und Abwägungen des Verbandsgemeinderates vom 01.10.2020 und werden den Ortsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Bitburger Land vom 01.10.2020 zur Teilstudie "Windkraft" des Flächennutzungsplanes gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
8	0	0

Zu TOP 5 Umsetzung der Straßenbeleuchtung bei der Biermühle

In der Ortsgemeinderatssitzung vom 24.06.2020 wurde über die geplante Umsetzung der Straßenbeleuchtung bei der Biermühle informiert.

Hier ist eine Versetzung der Straßenleuchte auf die gegenüberliegende Straßenseite vorgesehen.

Von Seiten des Vorsitzenden wurde bereits ein Kostenvoranschlag bei der Firma Innogy angefragt. Die Kosten zur Durchführung dieser Maßnahme belaufen sich auf 2.042,48 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Innogy zu den oben genannten Konditionen zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
8 0 0

Zu TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende informierte über die festgestellten Mängel am Spielplatz und die geplanten Sanierungsmaßnahmen.
- Über eine Begutachtung der in der Ortsgemeinde befindlichen Ruhebänke wurde beraten.